Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

- 1. Fehlen einer Rechtgrundlage für die Veröffentlichung
 - Die Veröffentlichung wäre ultra vires, da es keine Rechtsgrundlage sei es nach der Verordnung Nr. 1107/2009, der Verordnung Nr. 178/2002 oder der Durchführungsverordnung Nr. 844/2012 der Kommission gebe, auf die sich die Beklagte stützen könnte, um die Veröffentlichung zu rechtfertigen.
- 2. Die Beklagte habe mit ihrem Vorschlag zur Einstufung von Thiram ultra vires gehandelt, da die Europäische Chemikalien-Agentur gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 die einzige Behörde sei, die für die (Neu-)Einstufung von Stoffen rechtlich zuständig sei, und der Beklagten insoweit keine Zuständigkeit zukomme.
- 3. Die Beklagte habe grundlegende Verteidigungsrechte verletzt, da sie den Klägerinnen keine umfassende, angemessene und wirksame Möglichkeit gegeben habe, zu einer vorgeschlagenen Neueinstufung ihres Stoffes Stellung zu nehmen.
- 4. Die Beklagte habe gegen Art. 63 der Verordnung Nr. 1107/2009 verstoßen, als sie beschlossen habe, die Informationen, die die Klägerinnen hätten vertraulich behandelt wissen wollen, zu veröffentlichen, was deren Geschäftsinteressen schaden könnte.

Klage, eingereicht am 15. September 2017 — Vallina Fonseca/SRB (Rechtssache T-625/17)

(2017/C 374/70)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: José Antonio Vallina Fonseca (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset und A. Sellés Marco)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss SRB/EES/2017/08 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 7. Juni 2017 über die Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, S.A. für nichtig zu erklären;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentliche Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-481/17, Fundación Tatiana Pérez de Guzmán y Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-482/17, Comercial Vascongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-483/17, García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-497/17, Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, sowie T-498/17, Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss.